
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz GEG)

Der DIHK nimmt gern die Möglichkeit wahr, die Position der Deutschen Wirtschaft in den Gesetzgebungsprozess zum Gebäudeenergiegesetz einzubringen. Deutsche Unternehmen gehen in rund zwei Millionen Nichtwohngebäuden ihrer Geschäftstätigkeit nach. Sie gestalten, errichten, bewirtschaften und verwalten Wohn- und Nichtwohngebäude sowie entwickeln, produzieren und betreiben Gebäudetechnik. Eine Veränderung des Gebäudeenergierechts für Neubau und Bestand hat damit unmittelbare Auswirkung auf die meisten Unternehmen.

Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK unterstützt die Zusammenfassung von EnEG, EnEV und EEWärmeG in einen einheitlichen Rechtsrahmen.
- Die Festlegung der EnEV 2016 als Standard für Niedrigstenergiegebäude bewertet der DIHK und aktuellen Betrachtungen zur Kostenoptimalität positiv.
- Das System der Anforderungsgrößen sollte auf den (nicht-erneuerbaren) Primärenergiebedarf fokussiert werden.
- Technologieoffenheit bei den Erfüllungsoptionen sollte weiter gestärkt werden, etwa indem Bioerdgas und synthetische Gase im Brennwertkessel zugelassen werden oder auch Direktstromnutzung von Solarenergie ermöglicht wird.
- Der Vorschlag einer Untergrenze von 0,3 für den Primärenergiefaktor der Fernwärme kann nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer sachgerechten Bilanzierung der Fernwärme sein. Eine grundlegende Überarbeitung unterstützt der DIHK, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen allen Formen der Wärmeerzeugung sicherzustellen.
- Positiv ist, dass der Entwurf Planungssicherheit bei den Primärenergiefaktoren schafft.

- Die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand könnte deutlicher herausgestellt werden und ggf. damit über die Baupraxis eine Perspektive für die mittelfristige Einführung eines höheren Energieeffizienzstandards festgelegt werden.
- Positiv ist, dass das Gebäudeenergiegesetz an einigen Stellen etwa durch das Modellgebäudeverfahren oder die stichprobenweise Inspektionspflicht vereinfacht wurde.

I. Wirtschaftsbezug

Das Gebäudeenergiegesetz hat mit seinen Normen direkte Auswirkungen auf die Bauwirtschaft und die Anbieter von Systemen der technischen Gebäudeausrüstung.

Auf der Nachfrageseite nutzen und besitzen Unternehmen mehr als 2 Mio. Nichtwohngebäude in Deutschland, darunter auch Industriegebäude mit großen Produktionsstandorten und einer Vielzahl von Gebäuden und relevanten technischen Anlagen, die eine hohe Komplexität aufweisen. Zudem befindet sich ein großer Teil des Bestandes an Wohnungen im Besitz von privaten Unternehmen und diese Investorengruppe errichtet auch die meisten neuen Wohnungen. Veränderungen am Gebäudeenergiegesetz haben damit Auswirkungen auf die Rolle von Unternehmen als Nutzer von Gebäuden, aber auch als Investoren.

Die Wirtschaft ist sowohl als Nutzer als auch Anbieter von Gebäuden und Gebäudetechnologien Adressat des Gebäudeenergiegesetzes und damit in besonderer Weise von der Überarbeitung betroffen. Aus einer Änderung der ordnungsrechtlichen Anforderungen für Neubau und Bestand von Wohn- und Nichtwohngebäuden wären somit unmittelbar mit Änderungen in der Kostenstruktur verknüpft und Investitionsentscheidungen würden beeinflusst.

Erfüllungsaufwendungen für die Wirtschaft können laut Referentenentwurf für die Ausstellung eines Energieausweises und die Erstellung von Modernisierungsempfehlungen durch die einzuhaltenden strengeren Sorgfaltspflichten für die Aussteller entstehen. Dem stehen Einsparungen für Klimaanlagebetreiber durch stichprobenartige Inspektionspflichten gegenüber, sodass der Referentenentwurf in der Summe geringe Kostenerleichterungen für die Wirtschaft bringt.

II. Allgemeine Bewertung

Der DIHK bewertet es als positiv, dass jetzt ein konsolidierter Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz vorliegt. Die klare Umsetzung des Koalitionsvertrages, den bereits hohen EnEV 2016-Standard nicht weiter zu verschärfen, ist wichtig für die Planungssicherheit der Unternehmen. Denn entscheidend für den Klimaschutz ist weniger eine Verschärfung des Effizienzstandards als vielmehr eine hohe Sanierungs- und Neubauquote, damit der EnEV 2016-Standard breit zur Anwendung kommt. Der Gesetzgebungsprozess sollte auch nicht durch das Zuwarten auf angrenzende Gesetzgebungsverfahren verzögert werden. Durch den Mangel an politischem Einigungswillen in der letzten Legislaturperiode ist bereits zu viel Zeit verloren gegangen.

Weiterhin zu begrüßen ist die Zusammenführung von Energieeinspargesetz bzw. -verordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG).

Freiwilligkeit, Technologieoffenheit und das Wirtschaftlichkeitsgebot waren bisher die Eckpfeiler der Effizienzpolitik im Wärmemarkt. Es ist erfreulich, dass diese marktwirtschaftlichen Prämissen im neuen Entwurf beibehalten werden. In diesem Zusammenhang wertet der DIHK positiv, dass das GEG keine gravierenden Verschärfungen in Bezug auf Bestandsgebäude vornimmt. Gleichzeitig sollten im Gesetzeszweck auch die mittelfristigen übergreifenden Ziele (EU Ziel für den Non-ETS, nationale Klimaziele 2030) benannt werden.

Die Definition des EnEV 2016-Standards als Niedrigstenergiegebäude bei privaten Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden unterstützt der DIHK. Derzeit entspricht dieser Standard der Vorgabe der Kostenoptimalität und dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Zudem bewegt sich der derzeitige EnEV-Standard 2016 z. B. für Wohngebäude im Rahmen der von vielen anderen EU-Staaten gemeldeten Werte für den Niedrigstenergiestandard¹.

Verpasst wurde jedoch die Gelegenheit, die Zielgrößen des Energieeinsparrechts zu verschlanken, etwa indem es dem Investor überlassen bleibt, ob er die Zielvorgaben zum (nicht-erneuerbaren) Primärenergiebedarf eines Gebäudes mit Energieeffizienzmaßnahmen oder mittels erneuerbarer Energien erreicht. In dem Zusammenhang sei auch die Notwendigkeit eines fairen Wettbewerbs zwischen dezentralen Wärmelösungen und der Fernwärme erwähnt. Das schließt den Verzicht auf Anschluss- und Benutzungszwänge oder Verbrennungsverbote ein.

Positiv zu bewerten sind eine Reihe von Vereinfachungen, etwa die Einführung einer Stichprobenkontrolle bei der Inspektionspflicht für Klimaanlageanlagen oder die Einführung des vereinfachten Nachweisverfahrens für neue Gebäude nach §§ 31 und 32.

III. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen

1. Zusammenführung der beiden Regelwerke Energieeinspargesetz/Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG).

DIHK:

Die Zusammenführung ist grundsätzlich positiv, da sie Überschneidungen und Widersprüche entfernt und zu geringeren Bürokratiekosten führen kann. Verbesserungen in den materiellen Problemen des Energieeinsparrechts (mangelnde Technologieoffenheit) sind damit jedoch noch nicht verbunden.

¹ Empfehlung [2016/1318](#) der Kommission: Kapitel 3.1

Ein für die Wirtschaft beispielsweise positives Ergebnis aus der Zusammenführung ist, dass mit der Definition des Anwendungsbereichs jetzt klar ist, dass die Ausnahme für den Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden nunmehr auch für den „EEWärmeG-Teil“ greift.

2. Begriffsbestimmungen (§ 3)

In der EU-Gebäuderichtlinie wird der Begriff der grundlegenden Renovierung eingeführt. Im Gesetzesentwurf findet er sich lediglich in Bezug auf die Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien bei Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand (§ 53 Abs. 1). Hier wird er mit dem Anlass der Heizungsmodernisierung weiter ausgelegt, als in der Richtlinie vorgesehen.

DIHK:

Der DIHK empfiehlt, den Begriff der grundlegenden Renovierung in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen und die Reichweite auf die Vorgaben der EPBD zu begrenzen.

3. Installateure für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9)

Im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung gibt es Berufe, die bei den Handwerkskammern nach der Handwerksordnung HWO und/oder auch nur bei den Industrie- und Handelskammern nach dem Berufsbildungsgesetz BBiG geprüft werden, beispielsweise der Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder der Mechatroniker für Kältetechnik.

DIHK:

Der DIHK empfiehlt § 9 daher um das Berufsbildungsgesetz bzw. § 54 BBiG analog zu § 42a HWO zu ergänzen, da es ansonsten ein Ausschluss für die Absolventen einer IHK-Ausbildung wäre oder eben IHK-Mitgliedsunternehmen zwingen würde, die Mitarbeiter bei der an sich unzuständigen Handwerkskammer prüfen zu lassen. Mit der Ergänzung auch auf das BBiG ist eine ungerechtfertigte Begrenzung auf die Handwerksordnung abgewendet und die Fachkräfte der IHK-Mitgliedsunternehmen können auch bei den zuständigen IHKs den Abschluss einer entsprechenden Fortbildungsregelung erwerben.

Dazu empfiehlt der DIHK folgende Formulierung: „Zur Fortbildung von Installateuren für den Einbau von Wärmepumpen oder von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus Biomasse, solarer Strahlungsenergie oder Geothermie können die Handwerkskammern Fortbildungsprüfungsregelungen [...] geändert worden ist **sowie die Industrie- und Handelskammern Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist** und nach Maßgabe [...].“

4. Anforderungssystem (§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude)

Für die Errichtung neuer Gebäude gilt mit § 10 künftig ein einheitliches **Anforderungssystem**: Hauptzielgröße bleibt wie bisher der Primärenergiebedarf. Nebenanforderungen sind weiterhin der bauliche Wärmeschutz sowie die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Deckung des Wärme- und Kältebedarfs.

DIHK:

Die Fortführung des Primärenergiebedarfs (PEB) als Zielgröße ist sachgerecht. Die bisher nebeneinanderstehenden Ziele zum Primärenergiebedarf, erneuerbaren Energien und zur Gebäudehülle sollten jedoch auf das Hauptziel entsprechend dem Energiewendekonzept, PEB, fokussiert werden. Es gilt der Grundsatz „ein Ziel - ein Instrument“. In dieser Form wurde die Chance zur Vereinfachung und tatsächlichen Technologieneutralität verpasst. Stattdessen sollten über die Hauptzielgröße besser unternehmenseigene Besonderheiten berücksichtigt werden können und alternative Umsetzungsmöglichkeiten generell zugelassen werden. Die Nebenanforderung erneuerbarer Energien kann entfallen, da auch beim gültigen Anforderungsniveau bei entsprechender Wirtschaftlichkeit erneuerbare Energien immer Teil der Lösung bzw. die bevorzugte Technologie sein können.

5. Festlegung des Niedrigstenergiegebäudes (§ 10) und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 5)

Zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie werden in § 10 als Niedrigstenergiegebäudestandard die derzeit gültigen energetischen Vorgaben (EnEV 2016) für neue Nichtwohngebäude und Wohngebäude festgelegt. Nach § 3 ist ein Niedrigstenergiegebäude „ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist und dessen Energiebedarf sehr gering ist und, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll“. Öffentliche Gebäude müssen ab 2019 und alle anderen Gebäude ab 2021 nach diesem Standard errichtet werden. Die energetischen Anforderungen unterliegen dabei dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 5, d. h. die Anforderungen müssen technisch erfüllbar sein und sich innerhalb der üblichen Nutzungsdauern amortisieren können.

DIHK:

Der DIHK empfiehlt, die energetischen Anforderungen an den Neubau (EnEV 2016) nach § 10 in dieser Form umzusetzen.

Die gutachterlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des BMWi weisen plausibel nach, dass die aktuellen energetischen Neubauanforderungen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nach § 5 entsprechen, während dies bei höheren energetischen Anforderungen nur für einige Gebäudetypen gilt, bzw. sehr ambitionierte Standards bei einzelnen Gebäudetypen technisch gar nicht realisierbar

sind. Zudem erfüllen die bestehenden Standards das von der EPBD definierte Kriterium der Kostenoptimalität und sind damit nicht anzupassen.

6. Primärenergiefaktoren (§ 22)

§ 22 regelt in Verbindung mit Anlage 4 die zu verwendenden Primärenergiefaktoren für die Ermittlung des Jahresprimärenergiebedarfs von neuen Gebäuden. Der Primärenergiebedarf eines Gebäudes umfasst zusätzlich zum eigentlichen Energiebedarf an einem Energieträger die Energiemenge, die durch vorgelagerte Prozessketten außerhalb der Gebäudegrenze bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung des Energieträgers benötigt wird (Primärenergie). Die Primärenergiefaktoren haben einen wesentlichen Einfluss auf den Jahres-Primärenergiebedarf und sind somit von erheblicher Bedeutung für die einzuhaltenden energetischen Standards und deren Weiterentwicklung. Daher plant der Entwurf, die Faktoren erstmals direkt im Gesetz zu regeln.

DIHK:

Im Sinne der Planungssicherheit für Unternehmen ist die gesetzliche Festlegung der Primärenergiefaktoren positiv zu bewerten. Leider fehlt im Entwurf jedoch die komplette Bandbreite der Power-to-X Brennstoffe. Diese sollten zumindest erwähnt und als Alternativen zur Biomasse mindestens gleich- oder sogar bessergestellt werden. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn ein klares Anreizsignal gesetzt würde, diese Technologien weiter zu entwickeln, z. B. eben durch deutlich niedrigere Primärenergiefaktoren, was auch physikalisch gerechtfertigt wäre.

5.1 Fernwärme (§ 22 Abs. 2-5)

Bei den Primärenergiefaktoren für **Fernwärme** führt die gebräuchliche Stromgutschriftenmethode zu einer sehr großen Bandbreite. Zum Teil liegen die ermittelten Werte unter null und werden dann auf null normiert. Derartig niedrige Werte bilden die Energieeffizienz von mit Fernwärme versorgten Gebäuden primärenergetisch nicht sachgerecht ab und sind auch nicht notwendig, um eine Verschärfung der Neubauanforderungen auszuschließen. Deshalb wird eine generelle Untergrenze für den Primärenergiefaktor in Höhe von 0,3 bestimmt, bzw. 0,2, wenn ausschließlich erneuerbare Energien oder Abwärme verwendet werden. Die ursprünglich geplante Einführung der Carnot-Methode für die primärenergetische Bewertung der Fernwärme wurde in einen Prüfauftrag bis 2025 gewandelt, mit der Option auf deren Umsetzung bis 2030.

DIHK:

Die Vergleichbarkeit der Primärenergiefaktoren verschiedener Technologien für die Objektversorgung und bei der Fernwärme ist mit der derzeitigen Berechnungsmethode nur bedingt gegeben und sollte verbessert werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes in der Wärmeversorgung notwendig, damit Anreize gestärkt werden, fossile Brennstoffe durch Erneuerbare Energien

zu ersetzen. Daher unterstützt der DIHK die Überprüfung der Einführung einer neuen Berechnungsmethode, um die Wettbewerbsgleichheit zwischen den Energieträgern besser zu gewährleisten.

Die geplante Untergrenze von 0,3 für die Fernwärme ist hier ein erster Schritt. Dabei sind auch die Ziele aus der RED II zur berücksichtigen, die einen Ausbau erneuerbarer Energien bis 2030 auch in der Fernwärme einschließen.

Im Hinblick auf die langen Investitionszyklen bei der Objektversorgung sowie bei der Fernwärme sollten bei der Einführung neuer Berechnungsmethoden angemessene Übergangsfristen eingeräumt werden. Daher sollte die Prüfung zur Einführung einer neuen Berechnungsmethode auch vor 2025 abgeschlossen werden, um diesen lang zu gestalten.

5.2. Verwendung von Biomethan (§ 22 Abs. 1)

Über das Gasnetz bezogene Biomethan nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird mit einem Primärenergiefaktor von 0,6 bessergestellt, allerdings muss es weiter in einer KWK-Anlage verbraucht werden und Massenbilanzsysteme zum Nachweis verwendet worden sein. § 22 Abs. 1 Nr. 3 lässt eine Erdgas-KWK-Anlage zu einem verbesserten Primärenergiefaktor von 0,6 zu, wenn sie Bestandsgebäude mitversorgt und deren Heizungsaltanlagen ersetzt.

DIHK:

Die Erweiterung der Erfüllungsoptionen ist grundsätzlich zu begrüßen, könnte allerdings einfacher sein, indem einfach die Nebenanforderung an die Nutzung erneuerbarer Energien entfällt. Die verbesserte Anrechenbarkeit von Biomethan sowie die Option zur Mitversorgung von Bestandsgebäuden ist zu begrüßen. Allerdings ist der Primärenergiefaktor immer noch zu hoch. Die Nutzung von Biomethan sollte jedoch nicht auf KWK-Anlagen beschränkt bleiben, sondern auch auf Brennkessel ausgedehnt werden. Weitere Technologien können allerdings weiter nicht zum Zuge kommen. So findet synthetisches Methan keine Erwähnung.

7. Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 23)

Die Neuregelung vereinfacht durch pauschale Werte die Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien auf den Primärenergiebedarf. Auch wird künftig die Nutzung von PV-Strom zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs als Option zur Erfüllung der Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt. Wenn gebäudenah erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien für Stromdirektheizungen genutzt wird, ist eine Anrechnung auf den Primärenergiebedarf allerdings ausgeschlossen.

DIHK:

Die bessere Ermöglichung der EE-Eigenstromnutzung sowie der zusätzliche Anreiz für die Installation eines Stromspeichers ist positiv zu bewerten. Das Verbot zur Nutzung in Stromdirektheizungen ist jedoch kontraproduktiv, da im Wohn- und insbesondere im Nichtwohngebäudebereich

kostenoptimale und effiziente Anwendungsmöglichkeiten bestehen, etwa, wenn nur punktuelle Heizlasten zu decken sind. Der Grundsatz *Efficiency First* und Technologieoffenheit ist in diesem Fall kein Widerspruch. Unternehmen der Branche zufolge würde mit der Untersagung der Stromdirektheizung die Vermarktung von Infrarotheizungen und Heizstrahlern nur noch eingeschränkt möglich sein. Diese Einschätzung berücksichtigt den Umstand, dass die Erneuerbaren-Pflicht für Gebäudezonen in NWG mit mehr als 4 m Raumhöhe nicht gilt, wenn diese durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden (§ 10 Abs. 4).

Eine Vereinfachung der Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass hierdurch keine Benachteiligung von erneuerbaren Heizsystemen entsteht. Dies kann erreicht werden, indem nur der im Gebäude verbrauchte Strom auch angerechnet werden kann. Dafür kann § 23 auf die Gleichzeitigkeit zwischen Stromdargebot und -bedarf abstellen. Dies ist bislang nicht vorgesehen, obwohl mit der DIN V 18599-9:2018-09 ein neu überarbeitetes und sachlich angemessenes Bilanzierungsverfahren existiert. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Deckelung beim Abzug vom Primärenergiebedarf auf 40 Prozent bzw. 50 Prozent (mit Speicher) zu erhöhen. Damit werden Wärmepumpen, die in der Regel einen höheren Anteil des PV-Stroms selbst nutzen können, besser abgebildet.

Für Industrieunternehmen wäre zudem positiv, wenn alternative Ansätze wie zum Beispiel über die Anrechenbarkeit eines systematischen Energiemanagements nach der ISO 50001 oder nach EMAS als Erfüllungsmöglichkeit für einen Teil der energetischen Anforderungen dienen könnten.

8. Vereinfachtes Nachweisverfahren für neue Nichtwohn- und Wohngebäude (§§ 31, 32)

Mit dem Verfahren kann der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Neubauanforderungen unter gewissen Voraussetzungen durch die Kombination von Ausführungsvarianten der Gebäudehülle und Technologien für die Wärmeerzeugung erbracht werden, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind. Das als „Modellgebäudeverfahren“ bezeichnete Verfahren soll die Planung neuer Gebäude vereinfachen und die Vollziehbarkeit des Gesetzes vereinfachen.

DIHK:

Das Modellgebäudeverfahren hat für standardmäßige Gebäude ein großes Vereinfachungspotenzial. Vereinfachungen bzw. festgelegte Technologiekombinationen können zukünftig gewisse Ausführungsvarianten ausschließen. Daher sollte ein einfaches Verfahren aufgenommen werden, damit ggf. neue Modellgebäudekombinationen realisiert werden können.

9. Nutzung von gasförmiger Biomasse (§ 40)

Die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung in neuen Gebäuden kann nach § 40 weiterhin über gasförmige Biomasse, etwa über Biomethan erfüllt werden. Der Wärme- und Kältebedarf muss zu 30 Prozent sowie über eine KWK-Anlage gedeckt werden.

DIHK:

Die Anforderungen sind angesichts der Kosten für Biomethan sehr hoch. Außerdem hat ähnlich wie in den Primärenergieanforderungen ein Ausschluss der Brennwerttechnik für diese Erfüllungsoption eine Ausschlusswirkung. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Technologieoffenheit sollte die Anforderung daher gesenkt und Brennwerttechnik zugelassen werden.

10. Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes (§ 47)

Neue energetische Vorgaben bzw. Nachrüstpflichten sieht der Entwurf für das GEG nicht vor. Es bleibt die Dämmpflicht der obersten Geschossdecke.

DIHK:

Der DIHK bewertet die Beibehaltung der maßvollen Nachrüstpflichten positiv. Unter den Prämissen Freiwilligkeit und Wirtschaftlichkeit in der Energieeffizienzpolitik werden an Nachrüstverpflichtungen besondere Anforderungen gestellt. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass mit Investitionen etwa in die Dämmung der obersten Geschossdecke über den Gebäudebestand erhebliche Energieeffizienz- und CO₂-Minderungspotenziale bei geringen Amortisationszeiten gehoben werden können. Zum einen wäre daher im § 47, Abs. 1 der Auslösetatbestand „ungedämmte Holzbalkendecke“ klarer zu benennen. Dies könnte auch helfen, dass von einigen Unternehmen kritisierte Vollzugsdefizit abzubauen.

In § 47, Abs. 1 wird auch eine Ausnahmeregelung für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen definiert. Zur Vereinfachung kann diese Ausnahmeregelung gestrichen werden. Mittlerweile gibt es Dämmstoffe dieser Kategorie auf dem Markt, die einen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ einhalten. Wahlweise würde in § 3 zumindest eine Definition von „Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen“ nötig werden.

Zum anderen sollte die Ausnahme nach Absatz 3 überprüft werden, ob die politisch begründete Ungleichbehandlung verschiedener Adressaten das Aufgeben dieser Effizienzpotenziale rechtfertigt (analog in § 72).

11. Energieausweise (§§ 78 - 87):

Der Energieausweis bleibt weiterhin ein Marktinformationsinstrument, das Auskunft über den energetischen Zustand eines Gebäudes geben soll. Zu diesem Zweck werden einige Neuerungen eingeführt.

Energieausweise müssen bei Verkäufen und Vermietung spätestens bei der Besichtigung vorliegen (§ 79 Abs. 4). Diese Verpflichtung schließt jetzt Immobilienmakler ein, ebenso wie bei der Veröffentlichungspflicht von Angaben aus dem Energieausweis in kommerziellen Anzeigen (§ 86 Abs. 1), sofern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ein Energieausweis vorliegt.

§ 82 verschärft die Sorgfaltspflichten für Aussteller von Energieausweisen. Künftig müssen Aussteller Berechnungen für Energieausweise, die sie nicht selbst vorgenommen haben, einsehen, die Daten sorgfältig prüfen und dürfen sie bei Zweifeln an der Richtigkeit nicht verwenden. Um die Qualität der Energieausweise zu verbessern, wird in § 83 für bestehende Gebäude eine Vor-Ort-Begehung durch den Aussteller vorausgesetzt (Alternative der Nachweis durch Bildmaterial).

Bei den Angaben im Energieausweis wird die Energieeffizienzklasse künftig am Primärenergieverbrauch bzw. -bedarf bemessen (§ 85). Die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergebenden CO₂-Emissionen eines Gebäudes (je Quadratmeter und Jahr) sind künftig zusätzlich im Energieausweis anzugeben. Zur Berechnung werden in Anlage 8 je Energieträger Emissionsfaktoren festgelegt. Zudem müssen im Energieausweis künftig inspektionspflichtige Klimaanlage einschließlic des nächsten Inspektionstermins angegeben werden.

Auch Absolventen einer gewerblichen Ausbildung im Baubereich dürfen künftig Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen. Zur Sicherung der Qualität von Energieausweisen wird eine Fortbildungspflicht eingeführt (§ 87).

DIHK:

Die strengeren Sorgfaltspflichten bei der Erstellung von Energieausweisen können Qualitätslücken schließen, führen allerdings, wie auch die Ausweitung der Ausweispflicht, zu Mehrkosten für die Wirtschaft. Die Mehrkosten je Energieausweis sind noch zu eruieren.

Die Angabe der CO₂-Emissionen in den Energieausweisen kann als Brücke dienen, die von einigen Unternehmen befürwortete Umstellung des Anforderungssystems auf CO₂-Emissionen anzugehen.

Die neue Einteilung der Energieeffizienzklassen entsprechend des Primärenergiebedarfs bzw. -verbrauchs ist fragwürdig. So kann es aufgrund der geringen PEF etwa für erneuerbare Energieträger bzw. Fernwärme dazu kommen, dass im Energieausweis eine gute Effizienzklasse angegeben ist, während der Energieverbrauch und damit auch die Energiekosten weit oberhalb des Durchschnitts der Vergleichsgruppe liegen. In der Folge könnte das Marktinformationsinstrument Energieausweis an Glaubwürdigkeit verlieren. Der Schritt sollte daher noch einmal geprüft werden.

Für Nicht-Wohngebäude (oder etwa Industrieparks insgesamt) sollte die Energieausweispflicht entfallen, soweit diese in ein Managementsystem (ISO 50001, EMAS) eingebunden sind.

Die Ausweitung der Ausstellungsberechtigten erweitert den Markt, gleichzeitig aber auch das Erfordernis einer ausreichenden Qualifikation bzw. Qualität der Energieberater. So wird die Öffnung der Berechtigung zur Nachweisführung von Personen gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 87

Abs. 3 für Nachweise gemäß DIN V 18599 von einzelnen Unternehmen kritisch gesehen, da gerade im Hinblick auf die komplexe Anlagentechnik bei Nichtwohngebäuden die Qualitätssicherung nicht als gewährleistet erachtet wird.

Durch die Einbeziehung von Immobilienmaklern in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen wird die bestehende Unsicherheit über die Informationspflichten der Immobilienmakler beseitigt (zahlreiche laufende Gerichtsverfahren) und schafft Rechtssicherheit.

12. Einheitlicher Erfüllungsnachweis (§§ 91 - 93)

Das Gesetz führt einen einheitlichen Erfüllungsnachweis ein (§ 91), der sowohl die Effizienzanforderungen als auch die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien umfasst. Die Erfüllungserklärung ist nach der Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen.

DIHK:

Die Zusammenführung in einen einheitlichen Erfüllungsnachweis ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit Planungs- und Bürokratiekosten verringert werden. Die Verordnungsermächtigung für die Länder zur Ausgestaltung der Erfüllungserklärung nach § 93 sollte insbesondere in Bezug auf Pflichtangaben von Leitlinien seitens des Bundes begleitet werden. Darüber hinaus sollte es keine Öffnungsklausel bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Erklärung geben. Beide Hinweise dienen einer bundesweit vergleichbaren Umsetzung des GEG, um damit den Erfüllungsaufwand für Planer und Bauwirtschaft zu reduzieren.

13. Verordnungsermächtigung für die Länder zu (§ 100)

Die Länder dürfen u. a. Regelungen zur Erfassung und Kontrolle von Inspektionsberichten und Energieausweisen erlassen.

DIHK:

Hier wäre es wünschenswert, wenn es eine Veröffentlichungspflicht der Länder gebe. Dies könnte einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterstützen.

14. Innovationsklausel (§ 102)

Die Innovationsklausel erweitert die in § 106 enthaltene Quartierslösung, die sich auf die gemeinsame Wärmeversorgung im Quartier konzentriert, auf die Ermöglichung einer Gesamtbilanzierung.

DIHK:

Die Frist für die Innovationsklausel (§ 102) sollte etwas ausgedehnt werden, denn zum einen ist der Termin des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht absehbar, zum anderen sind Planungs- und Realisierungsphasen gerade bei komplexeren Vorhaben im Bestand - wie eben Quartieren -

tatsächlich zeitaufwendig (allein schon eine saubere Analyse der Datenbasis dauert in der Regel einige Zeit, aber auch Vereinbarungen zwischen verschiedenen Akteuren). Ein Zeitraum bis etwa 2026 würde auch für Versorger, Investoren und Planer einen Anreiz schaffen, sich das spezielle Know-how tatsächlich aufzubauen.

15. Quartierslösungen (§ 106)

Eine effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung von Gebäuden kann jetzt mit § 106 auch auf dem Wege von Quartierslösungen umgesetzt werden und dabei sowohl neue als auch bestehende Gebäude einbeziehen.

DIHK:

Die Ermöglichung von Quartierslösungen ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie zu einer energetisch besseren und kostengünstigeren Lösung führen kann. Allerdings sollte der regulatorische Rahmen noch flexibler auf neue technologische Entwicklungen aus der Sektorkopplung eingehen. So könnte beispielsweise das Gebäudeenergiegesetz anerkennen, wenn Niedrigstenergiegebäude Energie für die Verwendung als Strom, Wärme und Mobilität „produzieren“. Neben der Zulassung verschiedener Eigentümer und einer Lockerung des räumlichen Zusammenhangs sollten auch sonstige dezentrale Austauschmöglichkeiten abseits räumlicher Zusammenhänge (z. B. Produktionscommunity bzw. Peer-to-Peer Plattformen für EE-Strom) im Sinne der Minimierung volkswirtschaftlicher Kosten möglich sein.

Mit §§ 102 und 106 GEG enthält der Gesetzentwurf gleich zwei Möglichkeiten Vorgaben zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien in einem Zusammenschluss von Gebäuden (Quartier) zu erfüllen. Mit der derzeitigen Formulierung besteht das Risiko, dass Gebäude, welche die Mindestqualität übererfüllen, mehrfach zur Befreiung von neuen Gebäuden herangezogen werden. Das gilt umso mehr, als sich die Anwendung von § 102 und § 106 nicht ausschließen. Es sind daher Klarstellungen in § 102 und § 106 einzufügen, dass Änderungen an Gebäuden nicht mehrfach geltend gemacht werden können.

16. Anschluss- und Benutzungszwang (§ 108)

Der Entwurf ermöglicht es nach § 108 den Gemeinden und Gemeindeverbänden weiterhin, einen nach Landesrecht möglichen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Netz der öffentlichen Nah- und Fernwärmeversorgung aus Klimaschutzgründen anzuordnen.

DIHK:

Generelle Anschluss- und Benutzungszwänge für Fernwärme lehnt der DIHK ab. In bereits erschlossenen Gebieten sollte die Technologie sich selbst am Markt behaupten müssen. Die pauschale Möglichkeit von Anschlusszwängen sollte daher aufgegeben werden, insbesondere da eine Emissionsminderung gegenüber dezentralen Wärmelösungen nicht pauschal gesichert ist und

damit das Argument des Klimaschutzes keine Gültigkeit beanspruchen kann. Dies gilt umso mehr, da Fernwärmenetze, wie in Anlage 4 des GEG beschrieben, höhere Emissionsfaktoren aufweisen können, als dezentrale Wärmelösungen.

Gleichwohl ist die Fernwärme in Ballungsgebieten ein zentrales Instrument, die Wärmeerzeugung CO₂-ärmer zu gestalten. Wenn sich beispielsweise bei neuen Gebäuden bzw. neu geplanten Quartieren nach einer Ausschreibung Fernwärme als kostengünstigste Option herausstellt, dann kann für einen begrenzten Zeitraum auch eine Anschlusspflicht angemessen sein.

17. Festlegung von Primärenergie- und Emissionsfaktoren (Anlagen 4 und 8)

In den Anlagen 4 und 8 werden direkt im Gesetz die Primärenergie- und Emissionsfaktoren verschiedener Energieträger festgelegt.

DIHK

Dieser Schritt schafft Klarheit für die beschriebenen Energieträger. Das ist positiv. In der Anlage 8 zu Emissionsfaktoren ist allerdings Biomethan und synthetisches Methan auf Basis erneuerbaren Stroms nicht zu finden. Es ist zu empfehlen, hier ebenfalls Werte festzulegen oder zumindest einen Prozess festzulegen wie Änderungen in den Anlagen möglich sind, ohne eine Gesetzesnovellierung durchführen zu müssen.

18. Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden (Anlage 7)

In den Fußnoten 2 und 5 zur Tabelle wird bestimmt, dass die in der Tabelle genannten Anforderungen nicht eingehalten werden müssen, wenn die Außenwand nach dem 31. Dezember 1983 unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften errichtet oder erneuert worden ist.

DIHK

Wie schon unter Nr. 10 (§ 47) ausgeführt, sollten unter den Prämissen Freiwilligkeit und Wirtschaftlichkeit in der Energieeffizienzpolitik besondere Anforderungen an Nachrüstverpflichtungen gestellt werden. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass mit sanierungsbegleitenden Investitionen in Energieeffizienz erhebliche Energie- und CO₂-Einsparpotenziale im Gebäudebestand gehoben werden können.

Die nachträgliche Dämmung von Bestandsgebäuden ist in der Regel nur dann wirtschaftlich, wenn sie im Zuge von Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt wird. Eine pauschale Ausnahme für die ab 1983 gebauten oder modernisierten Gebäude ließe die Erneuerung von Dacheindeckungen, -abdichtungen und Fassaden dieser Gebäude ohne die Verbesserung des Wärmeschutzes zu. Angesichts der langen Sanierungszyklen in Gebäuden von mehr als 30 Jahren würde damit das

Energieeffizienzniveau der 1980er Jahren über 2050 hinaus festgeschrieben und die Chance einer wirtschaftlichen energetischen Sanierung verpasst.

Ein „Bestandsschutz“ für Gebäude, die der 3. Wärmeschutzverordnung von 1994 entsprechen, ist im Sinne des Investorenschutzes notwendig und ausreichend. Die Fußnoten 2 und 5 sollten daher die Bestimmung beinhalten, dass „die Anforderungen nicht eingehalten werden müssen, wenn das betroffene Außenbauteil nach dem 31. Dezember 1994 unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften errichtet oder erneuert worden ist“.

Durch die Fußnote 1 wird richtigerweise die Pflicht zur Ertüchtigung der Wärmedämmung – unabhängig vom Baualter – auf die Fälle eingeschränkt, in denen eine zusätzliche Wärmedämmung ohne wesentliche konstruktive Änderungen, d. h. mit geringen Zusatzkosten möglich ist. Insofern wird der Anforderung Rechnung getragen, dass durch die Nachrüstverpflichtung keine Härten für die Verpflichteten entstehen.

Ansprechpartner

Till Bullmann, Referatsleiter Wärmemarkt, Kraftstoffe

Bereich Energie, Umwelt, Industrie

bullmann.till@dihk.de, 030/20308 2206

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).